

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365



Schwabhausen, 24.08.2017

Az.: 01/17

Anzeige des Spielleiters vom 30.03.2017 wegen der Vorkommnisse bei dem im März 2017 ausgetragenen Mannschaftskampf Verein H – Verein A (Herren-Kreisliga)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Hans Bopfinger, Schwabhausen, und den Beisitzern Richard Demleitner, Erding, und Alois Kurfer, Bad Endorf, fällt in o.g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung folgendes

Urteil:

1. Der Spieler X (Verein H) wird wegen Beleidigung einer Spielerin des Vereins A gemäß § 80 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) für die Zeit vom 01.09.2017 bis zum 31.10.2017 für die Dauer von zwei Monaten als Spieler gesperrt. Weiterhin wird gegen ihn – unter Haftung seines Vereins H – gemäß § 83 RVStO zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100 € verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Haftung seines Vereins H.
3. (...).

Sachverhalt:

Der Spielleiter erstattete wegen verschiedener Vorkommnisse bei o.g. Mannschaftskampf mit Schreiben vom 30.03.2017 Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern. Da sich aus der Anzeige nebst beigefügten Anlagen Hinweise auf unsportliches und/oder beleidigendes Verhalten einzelner Beteiligter ergaben, leitete der Sportgerichts-Vorsitzende mit Schreiben vom 06.04.2017 ein Sportgerichts-Verfahren ein und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus den daraufhin eingegangenen – zu einzelnen Details durchaus widersprüchlichen – Stellungnahmen ergab sich folgendes Bild:

Der o.g. Mannschaftskampf war offenkundig von diversen Nickligkeiten geprägt, wobei es zu weit führen würde, die im Zuge des Sportgerichts-Verfahrens von

verschiedenen Beteiligten vorgetragenen Vorwürfe bzw. Gegen-Vorwürfe detailliert darzustellen (u.a. gab es anscheinend mehrfache Diskussionen um richtige oder falsche Aufschläge, es wurde regelwidriges Coaching angeprangert, außerdem war von „Affenlauten“ die Rede).

Als Hauptvorwurf wurde von der Spielerin Y (Verein A) vorgebracht, dass ihr Gegner X (Verein H) sie bei einem Wortwechsel während des zwischen beiden Spielern ausgetragenen Einzels wie folgt beleidigt habe:

„Er sagte dann zu mir du bist eh scheisse und verlierst so oder so ... Nachdem er das zu mir gesagt hatte, habe ich aufgehört mit ihm zu spielen, er kam dann grinsend auf mich zu und bedankte sich für das gute Spiel. Mein anderes Spiel danach habe ich dann nicht mehr gespielt, für mich war der Abend gelaufen.“

Dieser Vorwurf wurde von keinem der Beteiligten bestritten. X selbst gab keine Stellungnahme ab, obwohl ihm das Sportgericht mit unmittelbar an ihn gerichteter E-Mail vom 25.05.2017 ausdrücklich Gelegenheit gab, sich zu äußern.

Im click-TT-Spielbericht zu o.g. Mannschaftskampf ist als Ergebnis aller Sätze im zweiten Einzel (gegen X) sowie im darauffolgenden dritten Einzel der Spielerin Y jeweils 11 : 0 für den jeweiligen Gegner eingetragen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Aufgrund des oben dargelegten – von mehreren Beteiligten bestätigten und von keinem einzelnen Beteiligten angezweifelte – Sachverhalts ist das Sportgericht davon überzeugt, dass Y seine Gegnerin Y übelst beleidigt hat.

Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob einige – dieser Beleidigung unmittelbar vorangegangene – Vorkommnisse zwischen den Spielern beider Mannschaften möglicherweise zu einer gewissen aufgeheizten Stimmung geführt haben. Jedenfalls lagen diese Vorkommnisse unterhalb der Schwelle, ab der ein nach den Vorgaben der RVStO zu ahndendes Fehlverhalten gegeben gewesen wäre. Sie wurden dementsprechend im Verfahren auch nicht weiter geprüft.

Keineswegs lässt sich aus diesen vorangegangenen Vorkommnissen eine irgendwie geartete Rechtfertigung für die extremen Äußerungen des Spielers X ableiten.

Als straf-erhöhende Kriterien waren nach Auffassung des Sportgerichts die Folgen der Beleidigung (die nach Auffassung des Sportgerichts nachvollziehbare Weigerung der Spielerin Y, den Wettkampf fortzusetzen) zu werten sowie der Umstand, dass sich der Spieler X während der gesamten Dauer des Sportgerichts-Verfahrens nicht zu Wort meldete.

Als einzigen mildernden Umstand sieht das Sportgericht das noch jugendliche Alter des Spielers („SBE“-Spieler).

Unter Würdigung aller Umstände erachtet das Sportgericht eine Spielersperre für die Dauer von zwei Monaten sowie eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe von 100 € als angemessen. Beide Festlegungen liegen jeweils deutlich im unteren Bereich des

jeweils vorgegebenen Strafrahmens. Dieser liegt bei einer Beleidigung (§ 80 RVStO) bei maximal 24 Monaten Spielsperre und bei der parallelen Geldstrafe (§ 83 RVStO) bei maximal 1.000 €.

Zu Nr. 2:

Die Festlegung hinsichtlich der Kostentragungspflicht beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Richard Demleitner
Beisitzer

Gez.
Alois Kurfer
Beisitzer